

# **Betriebsvereinbarung zur Auszahlung der Prämien für überdurchschnittliche Leistungen nach § 27 Kollektivvertrag der Museen der Stadt Wien**

abgeschlossen zwischen der Direktion und dem Betriebsrat der Museen der Stadt Wien

## **1. Geltungsbereich:**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter:innen der wissenschaftlichen Anstalt öffentlichen Rechts Museen der Stadt Wien, die dem Kollektivvertrag der Museen der Stadt Wien unterliegen.

## **2. Rechtliche Grundlage:**

Diese Betriebsvereinbarung wird auf der Basis des § 97 (1) 16 ArbVG und des § 27 (7) Kollektivvertrag der Museen der Stadt Wien (nach Fassung vom 1.4. 2023) abgeschlossen.

## **3. Kriterien der Leistungsbeurteilung und der Ausschüttung (§ 27 Abs. 5 und 7 KV):**

Die Bezugsberechtigung der Leistungsprämien betrifft Personen mit Dienstverhältnissen, die mindestens seit dem 1. Jänner desselben Kalenderjahres, in dem die zu honorierende Leistung erbracht wurde, bei den Museen der Stadt Wien beschäftigt sind (siehe § 27 Abs. 4 KV).

Als Grundlage der Leistungsbeurteilung sind überdurchschnittliche Leistungen heranzuziehen.

## **4. Prozedere:**

Die Auswahl der bezugsberechtigten Personen, die jene in Abs. 3 dieser Betriebsvereinbarung erwähnten Leistungskriterien erfüllen, erfolgt in einem ersten Schritt durch die Abteilungsleiter:innen. Vor der Erstellung der Vorschläge müssen die Abteilungsleiter:innen mit ihren Mitarbeiter:innen Gespräche führen, die bis spätestens 31. Jänner des Kalenderjahres, in dem die Auszahlung erfolgen soll, stattfinden müssen. Danach werden die Vorschläge der Abteilungsleiter:innen der Direktion zur Auswahl vorgelegt. Erachtet sich ein/e Arbeitnehmer:in als nicht fair beurteilt, so kann sie/er sich an den Betriebsrat wenden und danach ist eine Vermittlung zu versuchen.

## **5. Zeitpunkt der Auszahlung:**

Die Leistungsprämien für das abgelaufene Kalenderjahr müssen, so wie im Kollektivvertrag § 27 (6) KV vorgesehen, bis spätestens 31. März des Folgejahres bargeldlos ausgezahlt werden. Falls Dienstnehmer:innen während eines für den Bezug von Leistungsprämien relevanten Kalenderjahres ausscheiden, so muss eine allfällige Prämie mit Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt werden.

## **6. Zum Prämientopf und dessen Berechnung:**

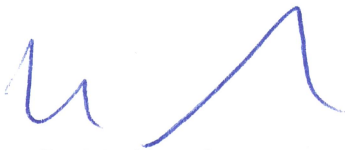
Der Prämientopf muss alljährlich, entsprechend den kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltsabschlüssen, valorisiert werden (§ 27 Abs. 3 KV). Grundlage für dessen Berechnung sind der in § 27 Abs. 2 KV mit 1.4. 2019 festgelegte Betrag von € 970 pro Vollzeitäquivalent und der Personalstand in Vollzeitäquivalenten (mit

Beschäftigung seit mindestens dem 1.1. des Prämienjahres) am 31.12. des Kalenderjahres, für das die Ausschüttung des Leistungstopfes erfolgen soll (§ 27 Abs. 2 KV). Sollte nicht der gesamte Prämientopf ausgeschüttet werden, wird der verbleibende Anteil gemäß § 27 Abs. 8 KV einer zweckgewidmeten Rücklage für die Folgejahre zugeführt.

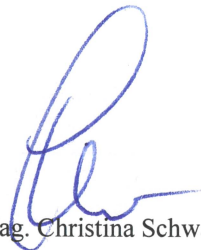
**7. Dauer der Wirksamkeit dieser Betriebsvereinbarung:**

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Kundmachung im Betrieb in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024. Sollte diese Betriebsvereinbarung nicht bis spätestens einen Monat vor ihrem Ablaufdatum am 31.12. jeden Jahres aufgekündigt werden, dann verlängert sie sich um jeweils ein weiteres Jahr.


Wien, 10.10. 2023



Dr. Matti Bunzl  
Direktor  
Museen der Stadt Wien



Mag. Christina Schwarz  
Finanzdirektorin  
Museen der Stadt Wien



Dr. Ursula Eisenmenger-Klug  
Betriebsratsvorsitzende  
Museen der Stadt Wien